Innerhalb dieses Tagesordnungspunktes wird die Anfrage des BÜNDNIS 90/ DIE- GRÜNEN, die den Ausschussmitgliedern als Tischvorlage vorliegt, thematisiert. Die Anfrage beinhaltet die Einbindung von Menschen mit Beeinträchtigungen in die Sportvereine.
Zunächst wird über die Inklusion in Bergneustadt als solche gesprochen. Frau Adolfs berichtet, dass vorgesehen sei, das Wüllenwebergymnasium mit einem Treppenlift als barrierefreier Zugang zum Aufzug auszustatten. Auch müsse lediglich eine Grundschule barrierefrei gestaltet werden. In Bergneustadt sei dies die Sonnenschule Auf dem Bursten, die sowohl mit einem Behinderten- WC und einem Treppenlift ausgestattet sei. Die Ausbauten erfolgten aus der Inklusionspauschale.
Bezüglich der Anfrage nimmt Frau Kleine Stellung und erklärt, dass jedes Kind, welches Sport treiben möchte, einen passenden Verein in Bergneustadt finden könne und alle Vereine keinen Interessierten ablehnen würden. In einer Aufzählung stellt sie dar, dass es sowohl Vereine mit Wettkampfambitionen gibt, als auch solche ohne.
Es gebe beispielsweise auch bereits die zwei Rolli-Gruppen sowie eine Bewegungs- und Sportgruppe für Menschen mit Behinderung durch die Leitung von Herrn Carsten Bockemühl.
Herr Siepermann betont, es gebe keinen Verein in Bergneustadt, der einen Menschen mit Beeinträchtigung nicht inkludieren würde.
Frau Zöbelein verweist darauf, dass sich zu dieser Thematik im Sozialausschuss anders geäußert worden wäre. Frau Kleine erklärt daraufhin, dass im Rahmen des Möglichen, jedes Kind einen Sport ausüben könne und demnach berücksichtigt würde.

Als weitere Anfrage wird über die neue Werbebanneranlage diskutiert. Herr Kuxdorf gibt zu verstehen, dass die von der Stadtverwaltung vorgesehenen Plätze für die Banner nicht ganz glücklich gewählt seien. Die für die Werbebanner vorgesehenen Plätze befänden sich an Ausfallstraßen. Besser sei es die Banner im Stadtzentrum zu platzieren, wo sie gut sichtbar und auch fußläufig zu erreichen seien.
Herr Drexler erklärt hierzu, dass aufgrund des geltenden Straßenverkehrsrechts keine anderen Plätze zur freien Verfügung stünden. Das Anbringen der Banner an Kreisverkehren sei beispielsweise straßenverkehrsrechtlich nicht erlaubt. Dies sei auch bereits zuvor im HFA ausdrücklich begründet worden.
Die Banner werden durch den städtischen Baubetriebshof wöchentlich auf- sowie auch wieder abgehangen. Es sei gestattet, die Banner längstens für zwei Wochen aufzuhängen. Demnach bestünde auch die Möglichkeit, die Werbebanner eine Woche vor einem bevorstehenden Spiel anbringen zu lassen. Falls bereits Banner angeschafft wurden, die nicht den vorgegebenen Maßen entsprechen, sichert Frau Adolfs zu, dass hierfür eine Übergangszeit eingerichtet würde. Die Sachbearbeitung erfolge dann durch Frau Huhn aus dem Ordnungsbereich.